

Schulordnung der Einwohnergemeinde Welschenrohr

Die Einwohnergemeinde Welschenrohr beschliesst auf Antrag des Gemeinderates und gestützt auf § 56 Bst.a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und § 72 Bst.m des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969

I. Allgemeine Bestimmungen

Zur Vereinfachung wurde darauf verzichtet, gleichzeitig die weibliche als auch die männliche Form im Text zu verwenden. Es versteht sich von selbst, dass jeweils beide Formen zutreffen.

§ 1 Zweck

¹ Die Schulordnung regelt den Vollzug des Volksschulgesetzes und der weiteren durch Kanton und Gemeinde erlassenen Gesetze, Verordnungen und Weisungen, welche die Volksschule betreffen.

² Sie präzisiert die Aufgaben und Kompetenzen der Behörden und Lehrpersonen sowie die Rechte und Pflichten der Lernenden und Erziehungsberechtigten.

§ 2 Geltungsbereich

Die Schulordnung gilt für alle Schularten und Unterrichtszweige, für die zur Schule gehörenden Institutionen sowie die von ihr angebotenen Dienstleistungen.

II. Schulen

§ 3 Schularten und Unterrichtszweige

Das Schulwesen umfasst folgende Schularten und Unterrichtszweige

- a) Kindergarten
- b) Primarschule

§ 4 Qualitätsleitbild

Die Schulleitung erstellt, in Zusammenarbeit mit dem Lehrkörper, ein Qualitätsleitbild und -managementkonzept gemäss den kantonalen Vorgaben und stellt die Umsetzung sicher.

III. Institutionen

§ 5 Institutionen und Dienste der Schule

Die Einwohnergemeinde Welschenrohr unterhält

- a) Schulärztlicher Dienst
- b) Schulzahnpflegedienst

§ 6 Schulveranstaltungen

Die Einwohnergemeinde Welschenrohr kann Winter-, Sommerlager, Schulveranstaltungen und Schulreisen sowie Informationsveranstaltungen durchführen.

IV. Aufsichtsbehörden

§ 7 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen (Funktionsdiagramm).

V. Lehrpersonen

§ 8 Geltungsbereich

Als Lehrpersonen gelten alle Lehrer, die nach kantonalem Recht von der Schulleitung angestellt sind, sowie die vom Departement für Bildung und Kultur eingesetzten Personen.

§ 9 Anstellung der Lehrpersonen/Schulleiter

¹ Die Anstellung von Lehrpersonen erfolgt durch den Schulleiter.

² Die Anstellung des Schulleiters erfolgt durch den Gemeinderat.

³ Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird mit schriftlichem öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet. Der Vertrag richtet sich nach den kantonalen Richtlinien und regelt insbesondere den Beginn und die Dauer der Anstellung, das Unterrichtspensum, die Besoldung sowie den Leistungsumfang und die Mitarbeiterbeiträge an die Sozialversicherungen.

⁴ Grundsätzlich werden die Lehrkräfte unbefristet angestellt. Die Anstellung erfolgt befristet, wenn die Ausbildung einer Lehrkraft gemäss § 50 des Volksschulgesetzes nicht anerkannt oder die betreffende Stelle oder ein Teil davon nicht dauerhaft sichergestellt ist. Für den gesicherten Stellenteil (Sockelpensum) erfolgt die Anstellung unbefristet.

⁵ Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden befristet angestellt.

§ 10 Besoldung

¹ Die Besoldung der Lehrpersonen richtet sich nach dem Lehrerbesoldungsgesetz und den entsprechenden Verordnungen.

² Das AVK nimmt die Einstufung der Lehrkräfte vor und teilt der Schulleitung die Lohnklasse mit.

§ 11 Kündigung

¹ Die Kündigung ist grundsätzlich nur auf Ende eines Schuljahres möglich. Erfolgt die Kündigung infolge Pensionierung, kann sie auch auf Ende eines Schulhalbjahres erklärt werden.

² Liegen wichtige Gründe vor, kann der Schulleiter einer Lehrperson die Kündigung auch auf einen anderen Zeitpunkt gestatten.

³ Die Kündigungsfrist nach Ablauf der Probezeit beträgt beiderseits:

- a) zwei Monate vor Ende eines Schuljahres, wenn die Kündigung aufgrund eines Stellenwechsels innerhalb des Kantons erfolgt.
- b) vier Monate vor Ende des Schuljahres, wenn das Anstellungsverhältnis für mehr als ein Jahr eingegangen ist.

⁴ Die Kündigungsmodalitäten des Schulleiters richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Welschenrohr.

§ 12 Besetzung freier Stellen

¹ Die Schulleitung hat freie Lehrerstellen der Kantonalen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese trifft die für die Stellenbesetzung nötigen Anordnungen.

² Freie Lehrerstellen können zur Neubesetzung nur auf Beginn eines neuen Schuljahres ausgeschrieben werden.

§ 13 Rechte und Pflichten

¹ Die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen werden im Einzelnen durch die Schulgesetzgebung, insbesondere die Verordnung über Dienstauftrag und Arbeitszeit der Lehrpersonen an der Volksschule, den Gesamtarbeitsvertrag und die im Bildungsplan festgesetzten Unterrichtsziele bestimmt. Soweit diese keine Regelung enthalten gelten die Bestimmungen der DGO der Gemeinde und die Schulordnung.

² Der zeitliche Rahmen des Unterrichtes wird in den Lektionsplänen geregelt. Der Unterricht ist pünktlich zu beginnen und rechtzeitig zu beenden.

³ Lehrpersonen können vom Schulleiter im Rahmen des Dienstauftrages zur Übernahme von Aufgaben verpflichtet werden, die im Interesse der Schule liegen.

⁴ Der Schulleiter und die Lehrpersonen fördern die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Behörden und Schule.

⁵ Die Einwohnergemeinde Welschenrohr versichert den Schulleiter und die Lehrpersonen gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle und schliesst eine berufliche Haftpflichtversicherung ab.

§ 14 Unterrichtsausfall, unbezahlte Urlaube

¹ Jeder Unterrichtsausfall ist dem Schulleiter zu melden.

² Für voraussehbare Unterrichtsausfälle hat die Lehrperson beim Schulleiter um Urlaub nachzusuchen. Dieser wird bis zu zwei Wochen von ihm, für eine längere Dauer vom Departement für Bildung und Kultur gewährt.

VI. Schüler

§ 15 Aufsicht und Verhalten

¹ Die Schüler stehen unter der Obhut der Lehrerschaft und der Schulleitung.

² Die Schüler benehmen sich anständig gegenüber Erwachsenen und anderen Schülern.

§ 16 Absenzen wegen Krankheit und Unfall

¹ Bei nicht voraussehbaren Schulversäumnissen haben die Schüler dem Klassenlehrer eine schriftliche und von den Eltern unterzeichnete Entschuldigung abzugeben.

² Bei länger dauernder Abwesenheit ist der Klassenlehrer frühzeitig über die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Absenz zu unterrichten.

§ 17 Schulfreie Tage

a) Folgende Tage sind schulfrei:

- Neujahr
- Karfreitag
- 1. Mai Nachmittag
- Auffahrt
- Fronleichnam
- 16. August (Gemeindefeiertag)
- Maria Himmelfahrt
- Allerheiligen
- Weihnachten

b) Weitere schulfreie Tage und Halbtage:

- Ostermontag
- Pfingstmontag
- Fasnachtstage nach Regelung der Gemeinde
- 24. Dezember-Nachmittag
- Berchtoldstag

§ 18 Voraussehbare Schulversäumnisse

¹ Bei voraussehbaren und begründeten Schulversäumnissen haben die Eltern frühzeitig dem Klassenlehrer ein schriftliches Dispensationsgesuch einzureichen.

² Bei Gesuchen mit bis zu vier aufeinanderfolgenden Halbtagen entscheidet der Klassenlehrer in eigener Kompetenz, jedoch nicht bei Ferienverlängerung.

³ Bei Absenzen bis zu zwei Wochen entscheidet der Schulleiter und bei längerer Dauer die Kantonale Aufsichtsbehörde.

§ 19 Unbegründete Schulversäumnisse

¹ Bei unbegründetem Schulversäumnis werden die Eltern durch die Lehrperson gemahnt.

² Nach zweimaliger Mahnung erstattet die Lehrperson Meldung an die Schulleitung. Diese leitet gemäss Volksschulgesetz die entsprechende Massnahme ein.

§ 20 Disziplinarwesen

¹ Die Lehrpersonen und der Schulleiter ergreifen gegenüber Schülern, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass geben, die Massnahmen gemäss § 24^{ter} des Volksschulgesetzes, die zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes nötig sind. Die Lehrperson orientiert bei Disziplinproblemen frühzeitig den Schulleiter und zieht die entsprechende Fachstelle bei.

² Das Verfahren richtet sich nach § 24^{quater} des Volksschulgesetzes.

§ 21 Sorgfaltspflicht

¹ Die Schüler haben zu den ihnen zur Verfügung gestellten Lehrmitteln und Schulmaterialien sowie zu den Schulhausanlagen und deren Einrichtungen Sorge zu tragen. Für absichtlich oder durch Fahrlässigkeit entstandene Schäden können die Eltern haftbar gemacht werden.

§ 22 Schüler in der Freizeit / Genuss- und Suchtmittel / Waffen / Mobiltelefone und Unterhaltungselektronik

¹ Die Schüler sind angehalten, sich nach Schulschluss auf direktem Weg nach Hause zu begeben.

² Den Schülern ist das Konsumieren von Tabakwaren, der Genuss von alkoholischen Getränken und anderer Drogen auf dem Schulhausareal strengstens untersagt. Dies gilt auch für das Mitführen von gefährlichen Gegenständen, wie Messer oder andere Waffen.

³ Die Schulleitung legt verbindliche Regeln für die Benutzung von Mobiltelefonen und Unterhaltungselektronik auf dem Schulareal während der ordentlichen Unterrichtszeit fest.

⁴ Verstösse werden durch die Lehrperson mit geeigneten Disziplinarmaßnahmen geahndet.

VII. Eltern

§ 23 Rechte und Pflichten der Eltern

¹ Die Eltern sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich. Sie unterstützen die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus.

² Die Eltern haben das Recht auf Orientierung über die schulische Entwicklung ihres Kindes durch den Lehrer.

³ Die Eltern sind berechtigt, den Unterricht jederzeit zu besuchen.

⁴ Für die Besprechung von Schulproblemen legen Eltern und Lehrer einen Zeitpunkt ausserhalb der Unterrichtszeit fest.

⁵ Elternzusammenkünfte und das persönliche Gespräch sind Möglichkeiten, um gegenseitig zu orientieren und allfällige Probleme zu behandeln.

⁶ Beanstandungen sollten wenn möglich zwischen Lehrer und Eltern direkt bereinigt werden. Kann keine Einigung erzielt werden, ist der Schulleiter beizuziehen.

⁷ Können Eltern von der Schule erwartete finanzielle Leistungen nicht erbringen, so kann ein Gesuch um ganzen oder teilweisen Erlass an den Klassenlehrer gestellt werden.

VIII. Allgemeines

§ 24 Beschwerdeverfahren

¹ Entscheide des Schulleiters können in der Regel innert 10 Tagen nach Eröffnung angefochten werden.

² Entscheide des Gemeinderates können innert 10 Tagen an das Departement für Bildung und Kultur, dessen Entscheide innert der gleichen Frist an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

³ Jeder Entscheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung (Frist und Instanz) zu versehen.

⁴ Beschwerden sind schriftlich einzureichen. Sie sollen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

§ 25 Schlussbestimmungen

- 31.1 Mit Inkrafttreten dieser Schulordnung werden alle damit in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben.
- 31.2 Die Schulleitung wird mit dem Vollzug der Schulordnung beauftragt.
- 31.3 Die Schulordnung tritt nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung und Genehmigung durch Departement für Bildung und Kultur in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am: 08. Dezember 2008

Der Gemeindepräsident



Schneider Stefan



Die Gemeindegemeinschaft



Fink Beatrice

Genehmigt durch das Departement für Bildung und Kultur am: 

~~Der Departementssekretär:~~

Der Amtsvorsteher:

Kantonales Amt für
Volksschule und Kindergarten
St. Urbangasse 73
4509 Solothurn

25. Feb. 2009

